

Satzung der DFL Stiftung

Fassung vom 17. Januar 2023

Satzung

Präambel

Der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.) ist der Zusammenschluss der Vereine und Kapitalgesellschaften der Fußball-Lizenzierten Bundesliga und 2. Bundesliga. Zur Aufgaben- und Zweckerfüllung hat der DFL e.V. die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL GmbH) gegründet.

Der DFL e.V., seine Mitglieder und die DFL GmbH sind sich darin einig, dass der Fußballsport insgesamt eine hohe soziale und gesellschaftspolitische Bedeutung hat. Ansehen und Akzeptanz des professionellen Fußballs werden deshalb vom überzeugenden Engagement in diesen Aufgabenfeldern mitbestimmt. Der Fußballsport kann zwar keine Defizite abbauen, die im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich wurzeln, jedoch fühlt sich auch der professionelle Fußball dem Sport auf breiter Basis und den Menschen, die sich in Notlagen befinden, in hohem Maße verbunden und verpflichtet.

Aufgrund seiner millionenfachen Fanbasis, seiner Reichweite und seiner Popularität verfügt der professionelle Fußball über die Leistungskraft und die Verantwortung, an andere zu denken, denen es schlechter geht. Der DFL e.V. und die DFL GmbH möchten ihre gesellschaftliche und soziale Verantwortung aktiv übernehmen und fühlen sich aufgrund dieser Verantwortung zu eigenen Aktivitäten verpflichtet. Zu diesem Zweck gründen der DFL e.V. und die DFL GmbH eine gemeinnützige Stiftung, für die die nachstehende Satzung gilt.

Zwecks besserer Lesbarkeit werden in der Satzung sämtliche Amtsbezeichnungen im generischen Maskulinum verwendet. Sämtliche Amtsbezeichnungen gelten für alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung gleichermaßen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Die Stiftung führt den Namen DFL Stiftung.

2.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main. Sie wird zum 1. Januar 2026 in das beim Bundesamt für Justiz geführte Stiftungsregister eingetragen und führt ab dann die Abkürzung „e. S.“.

3.

Das Geschäftsjahr der Stiftung läuft vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

§ 2

Stiftungszwecke

1.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung

- (a) des Sports,
- (b) der Bildung und Erziehung,
- (c) der Völkerverständigung und
- (d) mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 Nr. 1 und 2 AO.

2.

Die Stiftungszwecke können insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- (a) Förderung ausgewählter Projekte im In- und Ausland im sozialen, sportlichen und Ausbildungsbereich. Die Stiftung konzentriert ihre Arbeit auf wenige Projekte, die auf ihrem Gebiet einen nachhaltigen Beitrag zur positiven gesellschaftlichen Entwicklung leisten.
- (b) Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, unter anderem durch sportliche, schulische und kulturelle Veranstaltungen und Angebote, wie z.B. Bewegungsangebote, Themenworkshops, Projekte zur Kompetenz- und

Persönlichkeitsentwicklung oder Jugendfußballturniere, und die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen.

- (c) Trägerschaft, Durchführung oder Unterstützung von Informations- und Aktionsveranstaltungen, von Wettbewerben sowie von Seminaren und Kongressen, wie z.B. Fachveranstaltungen und Netzwerkangeboten in den Themenfeldern der DFL Stiftung.
- (d) Durchführung und Förderung von Projekten, die sich für Integration, Völkerverständigung und Toleranz, für eine inklusive Gesellschaft sowie gegen Rassismus und jede Form von Diskriminierung und Gewalt einsetzen, z.B. Begegnungs- und Austauschformate für junge Menschen sowie Anti-Rassismus-Kampagnen in den Bundesligastadien, die ggf. in Schulen oder der breiteren Öffentlichkeit weitergeführt werden.
- (e) Förderung anderer Sportarten, auch durch die finanzielle Unterstützung von Sportlerinnen und Sportlern als Grundlage für die Erhaltung ihrer sportlichen Leistungsfähigkeit als Ersatz für besondere Aufwendungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, durch die Zusammenarbeit mit der Stiftung Deutsche Sporthilfe.
- (f) Unterstützung bedürftiger Personen im In- und Ausland und von Projekten zur Unterstützung bedürftiger Personen als finanzielle und ideelle Hilfe in sozialen Notlagen für den in § 53 Nr. 1 und 2 AO genannten Personenkreis.
- (g) Die Zuwendung von Mitteln an in- und ausländische juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie an in- und ausländische Körperschaften des privaten Rechts nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO.

3.

Welche Stiftungszwecke die Stiftung in welchem Zeitraum in welchem Umfang verfolgt, obliegt der freien Ermessensentscheidung der Organe.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

1.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

beiden Stifter sowie etwaige Zustifter und gegebenenfalls deren Gesamtrechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.

Die Stiftung kann zur Verwirklichung der Stiftungszwecke Zweckbetriebe unterhalten und Hilfspersonen heranziehen.

4.

Die Stiftung darf ihre Mittel teilweise anderen in- und ausländischen Körperschaften des privaten Rechts sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO zur Verwendung zu anderen steuerbegünstigten Zwecken als den in § 2 Ziffer 1 aufgeführten Satzungszwecken zuwenden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1.

Das Vermögen der Stiftung besteht aus

- a) dem Grundstockvermögen, d.h. der Erstausrüstung durch die Stifter (gewidmetes Vermögen), späteren Zustiftungen und Zuführungen zum Grundstockvermögen,

und

- b) dem sonstigen Vermögen, z.B. den Mitteln, die die Stiftung in die Kapitalrücklage einstellt.

2.

Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Nähere Details dazu regelt eine Anlagerichtlinie. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung der Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden.

3.

In Ausnahmesituationen kann von den Möglichkeiten des § 6 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Stiftungsgesetz Gebrauch gemacht werden.

4.

Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.

§ 5

Stiftungsmittel

1.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen, die nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

2.

Die Stiftung darf im Rahmen des steuerrechtlich (gemeinnützigkeitsrechtlich) Zulässigen Rücklagen bilden und freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

3.

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Förderleistungen der Stiftung besteht auf Grundlage dieser Satzung nicht.

§ 6

Stiftungsorgane

1.

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand, der Stiftungsrat und das Kuratorium. Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

2.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind nach Maßgabe eines Beschlusses des Stiftungsrats ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig. Bei Ehrenamtlichkeit erhalten die Mitglieder des Stiftungsvorstands für ihre Organtätigkeit und den damit verbundenen Zeitaufwand keine Vergütung, auch keine Sitzungsgelder. Die Mitglieder des Stiftungsrats und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig; Satz 2 dieser Ziffer 2 gilt entsprechend.

3.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen nachweislich im Zusammenhang mit ihrer Organtätigkeit entstandenen Auslagen und Aufwendungen, soweit diese der Höhe nach angemessen sind.

4.

Sämtliche Mitglieder der Stiftungsorgane sind – auch nach ihrem Ausscheiden – verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre jeweilige Organtätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Beabsichtigt ein Mitglied eines Stiftungsorgans, Informationen, die möglicherweise der Geheimhaltung unterliegen, an Dritte weiterzugeben, ist zuvor der Vorsitzende des Stiftungsvorstands zu unterrichten, der bei Zweifeln oder Unstimmigkeiten über die Vertraulichkeit verbindlich entscheidet.

§ 7

Stiftungsvorstand

1.

Der Stiftungsvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

2.

Die Vorstandsmitglieder werden einvernehmlich vom Stiftungsrat für die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung, auch mehrfach, ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied darf sein Amt jederzeit niederlegen. Der Stiftungsrat darf ein Vorstandsmitglied zudem jederzeit abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds im Sinne des vorherigen Absatzes darf ein neues Vorstandsmitglied entweder für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden oder ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für eine Dauer von drei Jahren oder für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden oder ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zuzüglich einer Dauer von drei Jahren berufen werden; im letztgenannten Fall darf ein Gesamtzeitraum von vier Jahren nicht überschritten werden. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zum Amtsantritt seines nachfolgenden Mitgliedes im Amt, sofern der Stiftungsrat nicht eine sofortige Abberufung vornimmt. Der Stiftungsrat

bestimmt einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands.

3.

Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

1.

Die Stiftung wird vorbehaltlich des § 11 Ziffer 2 gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Vorbehaltlich der Sätze 3 und 4 erfordert die Vertretung der Stiftung im Außenverhältnis einen vorherigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis. In der Geschäftsordnung können von Satz 2 abweichende Regelungen in Verbindung mit der jeweiligen Ressortzuständigkeit getroffen werden. § 9 Ziffer 7 bleibt unberührt.

2.

Durch Beschluss des Stiftungsrats kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen des § 181, 2. Fall BGB (Abschluss eines Rechtsgeschäfts zugleich als Vertreter eines Dritten) erteilt werden, sofern die betroffenen Vorstandsmitglieder zugleich Vertreter des DFL e.V. oder der DFL GmbH sind.

3.

Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.

4.

Der Stiftungsvorstand ist das oberste Geschäftsführungsorgan der Stiftung. Er verwaltet das Stiftungsvermögen und entwickelt die strategische Ausrichtung der Stiftung einschließlich der Leitlinien der Mittelverwendung, stimmt sie mit dem Stiftungsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens auf Basis schriftlicher Anlagerichtlinien,
- die Vergabe der Stiftungsmittel einschließlich der Erträge des Stiftungsvermögens,
- die Erarbeitung von Förderrichtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,

- die Erstellung eines Haushaltsplans für das jeweils kommende Geschäftsjahr,
- das Verfassen einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
- die Erarbeitung von Anlagerichtlinien für die Vermögensanlage sowie
- die Aufstellung des Jahresberichts über die Tätigkeiten der Stiftung zur Vorlage an den Stiftungsrat.

5.

Der Stiftungsvorstand erstellt innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung mit folgendem Inhalt:

- Vermögensübersicht, aus der das Stiftungsvermögen und die Rücklagen hervorgehen;
- Erträge aus dem Stiftungsvermögen;
- eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens;
- eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung der Stiftungszwecke.

Der Stiftungsvorstand erstellt weiter einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke und reicht diesen bei der Aufsichtsbehörde und beim Finanzamt ein.

6.

Die Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke sind durch eine sachkundige Person oder eine zur Rechts- oder Steuerberatung befugte Gesellschaft zu prüfen. Die Prüfung soll sich insbesondere auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel erstrecken.

§ 9

Zusammentreten und Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

1.

Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Für die Berechnung der Frist ist die Absendung der Einladung maßgebend. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Besteht der Vorstand nur aus zwei Vorstandsmitgliedern, genügt abweichend davon das entsprechende Verlangen eines

Vorstandsmitglieds.

2.

Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Besteht der Vorstand nur aus zwei Vorstandsmitgliedern, ist abweichend davon die Anwesenheit beider Vorstandsmitglieder erforderlich.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle von einem solchen Fehler betroffenen Mitglieder anwesend sind und keinen Widerspruch erheben.

3.

Der Stiftungsvorstand entscheidet, soweit die Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

4.

Der Stiftungsvorstand tagt und fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Präsenzsitzungen. Wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder nicht widerspricht, können Beschlüsse auch in einer Audio- oder Videokonferenz (einschließlich Online-Meeting und virtueller Gesprächskonferenz), einer hybriden Veranstaltung oder, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; im schriftlichen Umlaufverfahren gilt die Schriftform auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail (ohne qualifizierte Signatur) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form, auch in den vorstehend genannten digitalen Formaten als gewahrt.

5.

Über die Ergebnisse der Sitzungen, der Telefonkonferenzen und der Besprechungen mittels vergleichbarer Kommunikationsmittel sind nach der Sitzung Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom Stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Vorstandsmitglieder sowie der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrats erhalten jeweils eine Abschrift der Sitzungsniederschrift.

6.

Ist ein Vorstandsmitglied an der Beschlussfassung gehindert, kann es auch durch eine vorherige schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung mitwirken oder sich in einer

Vorstandssitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Der jeweilige Vertreter muss bei der Sitzung eine entsprechende Vollmacht in Textform (§ 126b BGB) vorlegen, die zu den Akten zu nehmen ist.

7.

In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Stiftungsvorstand unterliegen, ist der Vorsitzende des Stiftungsvorstands – bei dessen Verhinderung auch sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung auch jedes weitere Mitglied des Vorstands – berechtigt, die erforderlichen Entscheidungen alleine zu treffen, wenn diese im Interesse der Stiftung und zur Erreichung der Stiftungszwecke keinen Aufschub dulden und eine Beschlussfassung des Stiftungsvorstands nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist. Die Entscheidungen sind in der nächsten Sitzung des Stiftungsvorstands von diesem zu genehmigen. Der Stiftungsvorstand kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidungen entstanden sind.

§ 10

Stiftungsrat

1.

Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

2.

Die beiden Stifter, der DFL e.V. und die DFL GmbH, entsenden jeweils ein Mitglied in den Stiftungsrat:

- Der DFL e.V. entsendet ein nach dessen Satzung gewähltes, nichtgeborenes Mitglied des Präsidiums, das aus der Mitte der nichtgeborenen Präsidiumsmitglieder bestimmt wird.
- Die DFL GmbH entsendet ihren Geschäftsführer. Bei mehreren Geschäftsführern bestimmen die Geschäftsführer aus ihrer Mitte das zu entsendende Stiftungsratsmitglied.

Die Amtszeit eines jeden vorgenannten Stiftungsratsmitglieds endet auch vor Ablauf der Amtszeit mit Amtsniederlegung oder wenn es seine Amtsposition beim DFL e.V. bzw. bei der DFL GmbH, aufgrund derer es in den Stiftungsrat entsendet worden ist, verliert. Die Amtszeit eines Stiftungsratsmitglieds im Sinne der obigen Spiegelstriche endet zusätzlich

mit Abberufung durch das Präsidium des DFL e.V. bzw. durch den Aufsichtsrat der DFL GmbH, die jederzeit auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich ist. Die Neubesetzung erfolgt nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zum Amtsantritt des jeweils nachfolgenden Stiftungsratsmitglieds im Amt, sofern nicht das Präsidium des DFL e.V. bzw. der Aufsichtsrat der DFL GmbH das sofortige Ausscheiden beschließt.

3.

Die übrigen drei Mitglieder des Stiftungsrats, darunter zwei Vertreter von Clubs der Bundesliga oder 2. Bundesliga sowie ein Mitglied der Geschäftsleitung der DFL GmbH, werden einvernehmlich vom Präsidium des DFL e.V. und der Geschäftsführung der DFL GmbH für die Dauer von drei Jahren berufen und abberufen. Die Amtszeiten dieser drei Stiftungsratsmitglieder verlaufen zeitlich synchron. Anstelle eines der zwei im vorstehenden Satz genannten Vertreter von Clubs der Bundesliga oder 2. Bundesliga können das Präsidium des DFL e.V. und die Geschäftsführung der DFL GmbH einvernehmlich eine andere für das Amt in besonderer Weise geeignete Person als Mitglied des Stiftungsrats berufen. Wiederberufung, auch mehrfach, ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden oder ausgeschiedenen Mitglieds berufen. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur wirksamen Berufung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt, sofern keine sofortige einvernehmliche Abberufung durch das Präsidium des DFL e.V. und die Geschäftsführung der DFL GmbH erfolgt.

4.

Die Mitglieder des Stiftungsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats.

5.

§ 9 Ziffer 1 Satz 1 bis Satz 3, Ziffer 2 Satz 1 und Satz 3, Ziffern 3 und 4, Ziffer 5 Satz 1 und Satz 2 sowie Ziffern 6 und 7 gelten sinngemäß, wobei die Einberufung des Stiftungsrats abweichend von § 9 Ziffer 1 durch den Vorstandsvorsitzenden im Namen des Vorsitzenden des Stiftungsrats erfolgt und dabei eine Frist von mindestens zwei Wochen eingehalten werden soll. Abschriften der Niederschriften über die Sitzungen, Telefonkonferenzen und Besprechungen mittels vergleichbarer Kommunikationsmittel des Stiftungsrats erhalten jeweils die Mitglieder des Stiftungsrats sowie der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstands.

6.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sollen an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teilnehmen.

7.

Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

1.

Der Stiftungsrat beruft die Mitglieder des Stiftungsvorstands, schließt die entsprechenden Anstellungsverträge und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Darüber hinaus berät und unterstützt er ihn. Er beschließt insbesondere über:

- die Prüfung und Feststellung der Jahresabrechnung und die Entlastung des Stiftungsvorstands;
- den nach § 8 Ziffer 4 zu erstellenden Haushaltsplan und den Jahresbericht über die Tätigkeiten der Stiftung;
- die Beauftragung einer sachkundigen Person oder einer zur Rechts- oder Steuerberatung befugten Gesellschaft zur Prüfung der Jahresabrechnung und der Verwendung der Stiftungsmittel;
- die Genehmigung der vom Stiftungsvorstand erarbeiteten Förderrichtlinien;
- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat.

2.

Bei Rechtsgeschäften, bei denen der Stiftungsvorstand oder ein Mitglied des Stiftungsvorstands an der Vertretung der Stiftung gehindert sind, insbesondere bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands, obliegt die Vertretung der Stiftung zwei Mitgliedern des Stiftungsrats gemeinschaftlich, wobei darunter der Vorsitzende des Stiftungsrats, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, sein muss.

3.

Darüber hinaus fördern die Mitglieder des Stiftungsrats die Tätigkeit der Stiftung ideell und leisten einen Beitrag für ein positives Erscheinungsbild der Stiftung.

§ 12

Kuratorium

1.

Das Kuratorium besteht aus maximal 35 ordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein, die bereit und in der Lage sind, mit Rat und Tat in besonderer Weise zur Verwirklichung der Ziele der Stiftung beizutragen. Sie werden auf Vorschlag des Stiftungsvorstands vom Stiftungsrat für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Amtszeiten der Mitglieder des Kuratoriums verlaufen zeitlich synchron. Wiederberufung, auch mehrfach, ist zulässig. Jedes Mitglied kann auch während der laufenden Amtszeit vom Stiftungsrat abberufen werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds kann der Stiftungsrat beschließen, dass dieses Mitglied durch ein neues ordentliches Mitglied ersetzt werden soll. Bei einer solchen Nachbesetzung erfolgt die Besetzung zunächst nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Ein neues zusätzliches Mitglied wird zunächst nur für die verbleibende Amtszeit der übrigen Kuratoriumsmitglieder bestellt.

Dem Kuratorium können darüber hinaus Ehrenmitglieder angehören. Ehrenmitglieder können insbesondere Personen sein, die sich in der Vergangenheit als ordentliche Mitglieder des Kuratoriums besondere Verdienste um die Stiftung erworben haben. Ehrenmitglieder dürfen und sollen an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen und in beratender Rolle an dem Informations-, Diskussions- und Meinungsbildungsprozess des Kuratoriums mitwirken. Ehrenmitglieder haben allerdings bei Abstimmungen und Wahlen des Kuratoriums kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Stiftungsvorstands vom Stiftungsrat auf unbestimmte Zeit berufen und abberufen.

2.

Der Stiftungsrat bestimmt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Kuratoriums einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

3.

Aufgaben des Kuratoriums sind die Beratung des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats. Dazu wird das Kuratorium mindestens einmal jährlich vom Stiftungsvorstand über die Entwicklung der Projekte informiert. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des

Kuratoriums fördern darüber hinaus die Tätigkeit der Stiftung ideell und leisten einen Beitrag für ein positives Erscheinungsbild der Stiftung. Sie fördern die Verbindung der Stiftung zu Partnern und Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport und dem öffentlichen Leben.

4.

§ 9 Ziffer 1 Satz 1 bis Satz 3, Ziffer 2 Satz 1 und Satz 3, Ziffern 3 und 4, Ziffer 5 Satz 1 und Satz 2 sowie Ziffer 6 gelten, sofern einschlägig, sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass abweichend von § 9 Ziffer 1 die Einladung des Kuratoriums durch den Vorstand erfolgt und dass Ehrenmitglieder des Kuratoriums lediglich beratende Funktion haben und an Entscheidungen des Kuratoriums nicht mitwirken. Abschriften der Niederschriften über die Sitzungen, Telefonkonferenzen und Besprechungen mittels vergleichbarer Kommunikationsmittel des Kuratoriums erhalten jeweils die Mitglieder des Kuratoriums sowie der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstands.

5.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sollen, die Mitglieder des Stiftungsrats können an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

§ 13

Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung

1.

Änderungen eines Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen bzw. die Zulegung auf eine andere Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können nur beschlossen werden, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke nicht mehr sinnvoll erscheint. Zweckerweiterungen sind nur bei Zustiftungen in das Grundstockvermögen (§ 4 Ziffer 4) zulässig. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

Beschlüsse, über die in Satz 1 und Satz 2 aufgeführten Gegenstände können nur auf einer gemeinsamen Sitzung von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats.

Beschlüsse über die in Satz 1 und Satz 2 genannten Gegenstände werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Solche Beschlüsse sind vorab mit der zuständigen Finanzbehörde abzustimmen.

2.

Sonstige, nicht in Ziffer 1 Satz 1 und Satz 2 genannte Änderungen der Satzung können auch

ohne das Vorliegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse beschlossen werden, wenn sie die Stiftungszwecke nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder der Erfüllung der Stiftungszwecke dienen. Die Satzungsbestimmungen über den Namen und den Sitz der Stiftung (§ 1 Ziffer 1 und Ziffer 2), über die Art der Zweckverwirklichung (§ 2 Ziffer 2), über die Verwaltung des Grundstockvermögens (§ 4) sowie über die Zusammensetzung und Kompetenzen der Stiftungsorgane (§§ 6 ff.) sind für die Stiftung nicht prägend.

Solche Beschlüsse können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats.

Sie bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind vorab mit der zuständigen Finanzbehörde abzustimmen, sofern sie die Steuerbegünstigung der Stiftung wegen Gemeinnützigkeit berühren könnten.

3.

Die gemeinsamen Sitzungen von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat sind vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 Ziffer 1 Satz 2 sowie Ziffern 2, 4, 5 und 6 entsprechend.

4.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann die Stiftung andere wegen Gemeinnützigkeit steuerbegünstigte rechtsfähige Stiftungen im Wege einer Zulegung oder Zusammenlegung aufnehmen.

§ 14

Vermögensanfall

1.

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts und/oder eine oder mehrere andere wegen Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports, der Bildung und Erziehung, der Völkerverständigung und/oder mildtätiger Zwecke zu verwenden haben. Bei Auflösung der Stiftung sowie nach einer behördlichen Aufhebung soll ein Beschluss über die Vermögensempfänger gefasst werden.

Wird ein solcher Beschluss nicht gefasst, fällt das Vermögen an das Land Hessen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 Ziffer 1 dieser Satzung zu verwenden.

2.

Bei einer Zulegung oder Zusammenlegung fällt das Vermögen der Stiftung an die übernehmende bzw. die neu errichtete Stiftung, die wegen Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit steuerbegünstigt sein muss und das erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 Ziffer 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15

Stiftungsaufsicht

1.

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

2.

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung in der Fassung des Satzungsänderungsbeschlusses vom 16. Januar 2023 tritt mit Genehmigung jenes Beschlusses durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.